

Antrag auf Beurlaubung vom Unterricht

gemäß § 9 Allgemeine Schulordnung (ASchO)

Der Antrag ist rechtzeitig vor dem gewünschten Beurlaubungszeitraum über die Klassenleitung einzureichen.

Eine Beurlaubung ist erst nach Genehmigung wirksam.

Schülerin / Schüler	_____
Klasse	_____
Erziehungsberechtigte	_____

Beantragter Zeitraum	vom _____ bis _____
Gesamtdauer	_____ Unterrichtstag(e) / Unterrichtsstunde(n)

Begründung des Antrags

Bitte beachten Sie vor Antragstellung die Hinweise auf Seite 2. Den geltend gemachten Ausnahmegrund bitte konkret darlegen; ggf. Nachweise beifügen.

☐ Nachweis / Anlage beigelegt ☐ kein Nachweis erforderlich

Ort, Datum _____	Unterschrift Erziehungsberechtigte / volljährige Schülerin bzw. volljähriger Schüler _____
---------------------	---

Bearbeitung durch die Schule

Zuständige Stelle	Zuständigkeit nach § 9 ASchO
Klassenleitung	bis zu 3 Tagen im Monat
Schulleitung	mehr als 3 Tage bis zu 2 Wochen im Kalendervierteljahr; außerdem unmittelbar vor oder nach den Ferien
Schulaufsichtsbehörde	mehr als 2 Wochen im Kalendervierteljahr

Stellungnahme Klassenleitung (bei Entscheidung durch Schulleitung / Schulaufsicht): ☐ keine Bedenken ☐ Hinweise:

Entscheidung der zuständigen Stelle

☐ genehmigt ☐ nicht genehmigt ☐ an die Schulaufsichtsbehörde weitergeleitet

Bemerkung / Begründung: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____ Funktion: _____

Hinweise und Rechtsgrundlage zur Beurlaubung

1. Grundsatz

Nach § 30 Abs. 4 Schulordnungsgesetz (SchoG) besteht die Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme am verbindlichen Unterricht und an den übrigen verbindlichen Schulveranstaltungen. § 9 Abs. 1 ASchO lässt eine Beurlaubung deshalb nur in Ausnahmefällen zu; der Antrag muss rechtzeitig gestellt werden.

2. Zuständigkeit (§ 9 Abs. 2 und 4 ASchO)

- bis zu 3 Tagen im Monat: Klassenleitung
- mehr als 3 Tage bis zu 2 Wochen im Kalendervierteljahr: Schulleitung
- mehr als 2 Wochen im Kalendervierteljahr: Schulaufsichtsbehörde
- unmittelbar vor oder nach den Ferien: Schulleitung, soweit nicht die Schulaufsichtsbehörde zuständig ist

3. Prüfung des Ausnahmegrundes

§ 9 ASchO enthält keine abschließende Aufzählung von Ausnahmefällen. Entscheidend ist daher stets die Prüfung des konkreten Einzelfalls; aus der Dauer der beantragten Beurlaubung allein folgt kein Anspruch.

Mögliche Ausnahmegründe können - je nach Einzelfall und ggf. gegen Nachweis - insbesondere sein:

- religiöse Veranstaltungen oder besondere Gedenktage von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften,
- wichtige persönliche bzw. familiäre Anlässe, z. B. Eheschließung, Todesfall oder ein vergleichbar gewichtiger Anlass,
- medizinisch veranlasste Heil- oder Erholungsmaßnahmen,
- Teilnahme an internationalem Schüleraustausch oder Sprachkursen,
- Teilnahme an wissenschaftlichen, sportlichen oder künstlerischen Wettbewerben bzw. vergleichbaren überregionalen Veranstaltungen.

Private Reise- oder Urlaubsplanung begründet für sich genommen regelmäßig keinen Ausnahmefall.

Dazu zählen insbesondere reine Urlaubsreisen, private Besuchsreisen/Familienbesuche, die Verlängerung von Ferien sowie günstigere Reise- oder Buchungsmöglichkeiten. Ein bereits gebuchtes Ticket oder eine Unterkunft begründet für sich genommen ebenfalls keinen Ausnahmefall. Liegen über die Reise hinaus besondere, gewichtige und zeitlich nicht ohne Weiteres verschiebbare Umstände vor, sind diese im Antrag konkret darzulegen und werden im Einzelfall geprüft.

4. Verfahren

- Der Antrag ist vor der geplanten Abwesenheit über die Klassenleitung einzureichen.
- Zur Prüfung des geltend gemachten Ausnahmegrundes sollen geeignete Nachweise, soweit vorhanden oder erforderlich, beigelegt werden.
- Bis zur ausdrücklichen Genehmigung besteht die Pflicht zum Schulbesuch fort.
- Schulischer Hinweis: Versäumte Unterrichtsinhalte sind grundsätzlich selbstständig nachzuarbeiten.

Rechtsgrundlagen: § 9 Allgemeine Schulordnung (ASchO) und § 30 Abs. 4 Schulordnungsgesetz (SchoG), jeweils in der geltenden Fassung. Die genannten Beispiele sind nicht gesetzlich abschließend; sie dienen der Orientierung und ersetzen nicht die Einzelfallprüfung.